

Wiedereingliederungsteilzeitgesetz

(Inkrafttreten: 1.7.2017)

Zu den Maßnahmen, um das Ziel der langfristigen Sicherung des gesetzlichen Pensionssystems durch Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters und der Beschäftigungsquote Älterer zu erreichen, zählt auch die Normierung der Wiedereingliederung nach langem Krankenstand.

Was ist neu?

- Nach mindestens sechswöchigem ununterbrochenem Krankenstand
- Unter Einbindung von fit2work (www.fit2work.at)
- Wird eine arbeitsrechtliche Möglichkeit der freiwilligen Vereinbarung (Arbeitszeitreduktion und aliquot zustehendem Entgelt) einer Wiedereingliederungsteilzeit zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn
- Für die Dauer von bis zu sechs Monaten geschaffen (maximale Verlängerung um weitere drei Monate möglich)

Neben dem entsprechend der Arbeitszeitreduktion aliquot zustehendem Entgelt aus der Teilzeitbeschäftigung soll dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ein **Wiedereingliederungsgeld** (das ist ein anteiliges Krankengeld aus Mitteln der Krankenversicherung) zustehen.

Der anlassbegründende Krankenstand kann auch zur Gänze oder teilweise vor dem Inkrafttreten liegen. Ab 1.7.2017 kann bereits die Herabsetzung der Normalarbeitszeit erfolgen.

Die Vereinbarung ist für beide Seiten freiwillig!

Das Wiedereingliederungsgeld gebührt im Ausmaß des erhöhten Krankengeldes nach § 141 Abs. 2 ASVG und ist entsprechend der vereinbarten Normalarbeitszeit zu aliquotieren.



Edith Leidenfrost
Hauptplatz 14
A - 3741 Pulkau
Tel: +43 (0) 2946 / 32 178-0
Fax: +43 (0) 2946 / 32 178-90
office@2b-successful.at
www.2b-successful.at

... the one piece on your way to be successful

Anspruchsvoraussetzungen:

- **Ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von mind. 3 Monaten** (2 Monate bei Saison-Arbeitnehmer)
- **Wiedereingliederungsplan** gem. § 1 Abs. 2 Arbeits- und Gesundheit-Gesetz (AGG) muss vorliegen, eine Zustimmung im Rahmen des fit2work Case Management ist nicht zwingend erforderlich
- **Bewilligungspflicht durch Chefarzt** bei medizinischer Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit

Mindestinhalte einer Vereinbarung

- **Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit** um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte
- Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf **12 Stunden nicht unterschreiten**
- Teilzeitentgelt **über der Geringfügigkeitsgrenze** von EUR 425,70 (Wert 2017)
- Während der Wiedereingliederungsteilzeit nur freiwillige Mehrstunden zulässig.

Eine Vereinbarung über die Herabsetzung der Arbeitszeit bleibt jedoch bis zur Gesundung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin und Mitteilung über die Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes durch den chefarztlichen Dienst der GKK schwebend unwirksam.

Ein Neuerlicher Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld ist erst nach Ablauf von 18 Monaten ab dem Ende der Wiedereingliederungsteilzeit möglich. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin kann die vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen Normalarbeitszeit schriftlich verlangen (über den Chefarzt) und es besteht ein umfassender Motivkündigungsschutz im Zusammenhang mit der Wiedereingliederungsteilzeit.

Sollten sie Beratung in dem Zusammenhang wünschen freuen wir uns von Ihnen zu hören!

Das Dokument soll einen Überblick verschaffen und es besteht keine Garantie auf Vollständigkeit.